

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Außenwandflächen

§73 (1)1. LBO

Grelle Farben, hochglänzende Metall- oder Kunststoffoberflächen sind großflächig nicht zugelassen.

Fassadenbegrünungen mit geeigneten Rankpflanzen zur Einbindung in die Landschaft bzw. zur inneren Durchgrünung des Gewerbe- und Industriegebietes sowie zur Bereicherung des Arbeitsumfeldes sind zulässig.

2.2 Dächer

§73 (1)1. LBO

2.2.1 Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind flache oder flach geneigte Dächer bis 15° sowie Sheddächer.

2.2.2 Dachdeckung

Grelle Farben, hochglänzende Metall- oder Kunststoffoberflächen sind nicht zugelassen.

Dächer von Verwaltungsgebäuden **sollten** extensiv begrünt werden, hierfür sind Pflanzen der folgenden Artenliste zu verwenden:

Kräuter

Dachwurz	Sempervivum tectorum
Weißer Fetthenne	Sedum album
Mauerpfeffer	Sedum acre
Milde Fetthenne	Sedum sexangulare
Edelgamander	Teucrium chamaedrys
Frühlings-Fingerkraut	Potentilla taebernaemontani
Gemeines Sonnenröschen	Helianthemum nummularia
Mausohr-Habichtskraut	Hieracium pilosella
Arznei-Thymian	Thymus pulegioides
Wundklee	Antyllis vulneraria
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Karthäuser-Nelke	Dianthus carthusianorum
Natternkopf	Echium vulgare
Zypressen-Wolfsmilch	Euphorbia cyparissias

Gräser

Dach-Trespe	Bromus tectorum
Schaf-Schwingel	Festuca ovina
Schillergras	Koeleria glauca

Platthalm-Rispengras

Poa compressa

Schillergras

Briza media

2.2.3 Anlagen zur Einsparung von Primärenergie

sind zugelassen, soweit sie sich den Dachkörpern anpassen. Dadurch bedingte geringfügige Überschreitungen der zulässigen Gebäudehöhe sind zulässig.

2.3 Anlagen der Außenwerbung und Beleuchtung

sind zulässig an den Wandflächen der Gebäude unterhalb der ausgeführten Traufhöhe, sowie als freistehende Anlagen innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Höhe von 7,0 m; sie können auch innerhalb der an die inneren Erschließungsstraßen angrenzenden nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden, wenn sie die Durchführung des Pflanzgebots nicht hindern und eine Höhe von 7,0 m nicht überschreiten. Sie sind im gesamten Planungsgebiet nur an der Stätte der Leistung zulässig. Vorstehende Regelungen betreffen auch Textilbänder und Fahnen. Straßenseitige Orientierungshilfen sind als Sammelhinweis ausnahmsweise zulässig. Entlang der Umgehungsstraße können ausnahmsweise für im Geltungsbereich angesiedelte öffentlich zugängliche Gastronomiebetriebe und Tankstellen zusätzliche Hinweise zugelassen werden. Ihr Standort und ihre Größe beschränkt sich auf die Erkennbarkeit für den Vorbeifahrenden.

Zu den Erschließungsstraßen dürfen durch Werbeanlagen keine Blendwirkung ausgehen.

Auf sog. „Skybeamer“ muss in dem landschaftlich empfindlichen und weit einsehbaren Standort auch aufgrund der großräumig negativen Auswirkungen auf die Tierwelt und die Verkehrssicherheit verzichtet werden.

Es sind zudem aus tierökologischer Sicht verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik an Gebäuden und als Straßenbeleuchtung zu installieren, um die Fauna des Raumes nicht durch die neuen Lichtquellen zu irritieren bzw. anzulocken. Diese sind außerdem so anzubringen, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.

2.4 Außenanlagen

§73 (1) 5. LBO

Die nicht überbauten oder durch betriebsbedingte Nebenanlagen beanspruchten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind unversiegelt zu halten und dauerhaft zu begrünen.

2.5 Einfriedigungen

sind zugelassen als Drahtzaun ohne Sockelmauer; Höhe max. 3 m; Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum 1,0 m. Sie sind im Übergang zur freien Landschaft auf Dauer zu begrünen. Höhere

Anlagen können als Ausnahme zugelassen werden; der Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum ist dabei entsprechend dem Maß der Mehrhöhe zu vergrößern.